# SATZUNG

## Sportverein Solidarität Lahr e.V.

# SATZUNG des
# Sportvereins Solidarität Lahr/Schwarzwald e.V.

**§ 1 - Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen Sportverein Solidarität Lahr/Schwarzwald e.V. und hat seinen Sitz in Lahr/Schwarzwald. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lahr eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Rad- und Kraftfahrerbundes Solidarität e.V. mit Sitz in Offenbach/Main, des Deutschen Rollsport- und Inline-Verbandes e.V. mit Sitz in Frankfurt am Main und des Badischen Sportbundes mit Sitz in Freiburg. Er erfüllt nach deren jeweils gültigen Satzungen, die Funktion eines Vereins.

**§ 2 - Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Rad-, Rollschuh- und Motorsports auf amateursport- licher Basis. Er unterstützt darüber hinaus jede sportliche und gesundheitsfördernde Maßnahme seiner Mitglieder.. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Abhaltung von Übungsstunden, mit dem Ziel die Sportlerrinnen und Sportler zu befähigen an Meisterschaften teilnehmen zu können.
2. 2. Eine besondere Aufgabe sieht der Verein in der sportlichen und außersportlichen Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Sinne der staatlichen Jugendpflege.
3. Eine weitere Aufgabe des Vereins ist die Vertretung gegenüber den staatlichen und gemeindlichen Behörden, sowie die Vertretung seiner Interessen in der Öffentlichkeit.
4. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein arbeitet gemeinnützig. Gewinn wird nicht angestrebt. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeanordnung. Er begünstigt keine Personen durch Gewinnanteile oder durch Ausgaben, die seinem Zwecke fremd sind. An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungs- gemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Der SVS Lahr e.V. tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations-

und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den Nationalen Anti- Doping-Code und den World-Anti-Doping-Code an.

**§ 3 - Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder erreichen ihre Mitgliedschaft durch schriftlichen Antrag an den Verein, unter Angabe des Namens, des Geburtsdatum und der genauen Anschrift. Bei Minderjährigen muß der Erziehungsberech- tigte die Mitgliedschaft unterschriftlich bestätigen.
2. Als fördernde Mitglieder können alle geschäftsfähigen, natürlichen und juristische Personen aufgenommen werden.
3. Ordentliche Mitglieder, sowie Fördermitglieder genießen alle Rechte aus der vorliegenden Satzung, sowie die anwendbaren Rechte aus der Satzung des Rad- und Kraftfahrerbundes Solidarität e. V., Offenbach.
5. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Jahresende, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen möglich. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Angabe eines Kündigungsgrunds ist dabei nicht zwingend erforderlich.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

**§ 4 - Verlust der Mitgliedschaft**

1. Seine Mitgliedschaft verliert, wer in grober Weise gegen die vorliegende Satzung und/oder gegen die Satzung des Rad- und Kraftfahrerbundes Solidarität e. V., Offenbach verstößt.
2. Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann er mit sofor- tiger Wirkung durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung die Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Erfolgt innerhalb von 6 Wochen nach Aufforderung zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme, keine Antwort, ist der Ausschluss mit sofortiger Wirkung gültig. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nach der Mitteilung des Vorstandes über den Ausschluss, Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

**§ 5 - Mitgliedsbeiträge**
1. Mit der Bezahlung von Beiträgen an den Verein ist auch der Beitrag an den Sportverband Solidarität Baden, den Deutschen Rollsport- und Inline-Verband und den Badischen Sportbund abgegolten.
2. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden im 1. Quartal des laufenden Jahres eingezogen.

**§ 6 - Organe des Vereins**
1. Organe des Vereins sind
a) die Mitgliederversammlung
b) der Gesamtvorstand.
2. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
3. Alle Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Der Vorstand entspricht in Art und Aufgabe der Satzung des Rad- und Kraftfahrerbundes Solidarität e.V.

**§ 7 - Der Vorstand**
1. Der Gesamtvorstand besteht ausfolgenden Mitgliedern: dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus: der/dem 1. Vorsitzenden
der/dem 2. Vorsitzenden dem/der Schatzmeister/in
und dem erweiterten Vorstand, bestehend aus: dem/der Schriftführer/in dem/der 1. Jugendleiter/in dem/der Rollsportleiterin dem/der Kunstradleiterin Beisitzer nach Bedarf
2 Revisoren ohne Stimmrecht.
Sollten weitere Disziplinen eingeführt werden, so sind die Leiter/-innen in den erweiterten Vorstand zu integrieren.
Zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Vereins lässt diese Satzung ausdrücklich Ämterhäufung zu. Das bedeutet, dass der 1. Vorsitzende und/oder der 2. Vorsitzende vom der Mitgliederversammlung in ein weite- res Amt innerhalb des Vorstandes gewählt werden können. Das Amt des Schatzmeisters darf nicht mit dem Amt des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden in einer Person vereinigt sein. Das Amt des 1. Vorsitzenden darf nicht mit dem Amt des 2. Vorsitzenden vereinigt sein.
2. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand gemäß
§ 26 BGB. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Sollte für die Wahrnehmung der Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstendes eine Geschäftsordnung not- wendig werden, ist diese nicht Bestandteil der Satzung.
3. Amtsdauer des Vorstandes:
Der Gesamtvorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann jeden Posten des erweiterten Vorstandes kommissarisch für die näch- sten 2 Jahre besetzen, wenn sich bei der Mitgliederversammlung entweder niemand für den Posten zur Wahl stellt, oder bei den Wahlen keiner der Kandidaten die einfache Stimmenmehrheit bekommen hat.
5. Es finden regelmäßig Vorstandssitzungen statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt, durch Beschluss des neuen Termins an der aktuellen Sitzung, schriftlich, per E-Mail oder Telefon durch den 1. Vorsitzenden. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Stimmenmehrheit der Gesamtvor- standsmitglieder anwesend sind.
6. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Beschlüsse des Gesamtvorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst wer- den, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklä- ren. Sämtliche der Art gefassten Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Personen zu unterzeichnen.
8. Ein Protokoll der Vorstandssitzung ist zeitnah durch den Schriftführer, oder bei dessen Abwesenheit durch einen freiwilligen Stellvertreter, zu fertigen.

**§ 8 - Die Mitgliederversammlung**
1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller ordentlichen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
b) Bericht der Kassenprüfer
c) Entlastung des Vorstandes
d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
e ) Beratung und Entscheidung der vorliegenden Anträge
f ) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
g) Satzungsänderungen
h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

3. Die Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden schriftlich einberufen. Maßgeblich für die Einberufung und die Durchführung der Mitgliederversammlung ist, dass sie mindestens 14 Tage vor dem Termin, unter der Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung einberufen wird.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung, sind schriftlich, bis spätestens 7 Tage vor Beginn der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
5. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesord- nung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmen (Dringlichkeitsanträge).
6. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
9. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des
16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
10. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

**§ 9 - Geschäftsjahr**
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 10 - Satzungsänderung**
Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

**§ 11 - Die Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Lahr/Schwarzwald mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Sportgeräte, soweit sie Eigentum des Vereins sind, fallen zur weiteren Verwertung an den Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität e.V., Offenbach.

**§ 12 - Inkraftsetzung der Satzung**

Diese Satzung wurde auf der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung am 29.07.2022 in Lahr/Schwarzwald beschlossen und genehmigt. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ist für alle Mitglieder des Vereins verbindlich und hebt alle anders lautenden Satzungen auf.

77933 Lahr,
Sportverein Solidarität Lahr e.V.

_____ _____

_____